Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/grundsteuer-grunderwerbsteuer/bfh-grest-festsetzung-bei-nicht-fristgerechter-anzeige-des-erwerbsvorgangs-trotz-rueckerwerbs.html

21.01.2016

Grundsteuer/ Grunderwerbsteuer

BFH: GrESt-Festsetzung bei nicht fristgerechter Anzeige des Erwerbsvorgangs trotz Rückerwerbs

Erfolgt die Anzeige eines Erwerbsvorgangs nicht innerhalb der gesetzlichen Zweiwochenfrist, führt dessen Rückgängigmachung nicht zur Nichtfestsetzung von Grunderwerbsteuer.

Wird ein Erwerbsvorgang vollständig rückabgewickelt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG), ist dann keine Grunderwerbsteuer festzusetzen, wenn der ursprüngliche Erwerbsvorgang fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt worden ist (§ 16 Abs. 5 GrEStG).

Bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung einzelner Voraussetzungen zur Anzeige eines Erwerbsvorganges (§§ 18, 19 GrEStG) komme eine Nichtfestsetzung der Grunderwerbsteuer nicht in Betracht. Eine ordnungsgemäße Anzeige setze eine fristgerechte Anzeige innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Zweiwochenfrist (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 GrEStG) voraus. Eine Nichtanzeige oder verspätete Anzeige des Erwerbsvorgangs könne weder wegen Unkenntnis der Steuerpflicht des Erwerbsvorgangs oder der Anzeigepflicht noch durch eine später nachgeholte Anzeige geheilt werden. Dies gelte auch dann, wenn die Anzeige noch vor dem Ergehen des Grunderwerbsteuerbescheids nachgeholt werde.

Unstreitig war hingegen die Bemessungsgrundlage der festzusetzenden Grunderwerbsteuer. Der Entscheidung des BVerfG vom 23.06.2015 folgend wendet der BFH die Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 8 Abs. 2 GrEStG auf Besteuerungssachverhalte, die – wie im Streitfall – bis zum 31.12.2008 entstanden sind, weiterhin an.

Betroffene Norm
§ 1 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 16 Abs. 5 GrEStG, 18 Abs. 3 GrEStG, 19 Abs. 3 GrEStG
Streitjahr 2002

Vorinstanz
FG Münster, Urteil vom 17.09.2008, 8 K 4809/06 GrE, EFG 2008, S. 1996
BFH, Entscheidung vom 02.03.2011, II R 64/08 NV, siehe Deloitte Tax-News

Fundstelle
BFH, Urteil vom 25.11.2015, II R 64/08 NV

Weitere Fundstelle
BVerfG, Beschluss vom 23.06.2015, 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11, siehe Deloitte Tax-News

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.